

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Akkordeonorchester und Musikfreunde Hunsrück“. Er entstand bei der Gründungsversammlung am 06.03.1981. Der Verein hat seinen Sitz in Laufersweiler und ist bei dem Amtsgericht in Simmern unter der Nr. 1439 in das Vereinsregister eingetragen.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins

- a) Das „Akkordeonorchester und Musikfreunde Hunsrück“ sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikfreunden. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Musik, deren praktischen Ausführung, sowie die Pflege unseres Volksgutes im allgemeinen. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und der Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, sowie Beratung und Schulung. Gleichzeitig übernimmt er die Förderung der musisch-kulturellen Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung.
- b) Der Verein bekennt sich zum Jugendbildungsgesetz der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz. Er bezeichnet sich nach diesem Gesetz als Träger der außerschulischen Jugendbildung und wirkt im gesamtzieherischen Sinn. Er ist förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitgliedschaft

- a) Der Verein unterscheidet „aktive“ und „fördernde“ Mitglieder.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Gemeinschaft untergräbt.
 - wenn ein Mitglied bis zum 31.12. des laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommt.

- Die Mitgliedschaft kann von Vereinsmitgliedern nur zum Jahresende, vor Beginn des letzten Quartals gekündigt werden. Dabei müssen vereinseigene Noten dem Verein zurückgegeben werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und nicht zu untergraben,
- die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten,
 - wenn erforderlich, bestimmte Vereinsämter zu übernehmen und Vereinsaufgaben zu erfüllen, wie z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen mitzuwirken.
 - Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand

Der Vorstandschaft, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gehören an:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
- Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verein, dessen Geschicke er leitet, auch nach außen.
 - Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.
 - Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten und des Vereinsvermögens.
 - Der Schriftführer fertigt die Niederschriften an und führt den Schriftwechsel des Vereins auf Anweisung des Vorsitzenden und verfasst die Presseartikel auf Anweisung.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Zahlungsanweisungen bedürfen in erster Linie der Unterschrift des

Kassierers oder des 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7: Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Die Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden und des Kassierers
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Satzungsänderungen
 5. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Schriftführer ist verpflichtet, über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das er selbst und der 1. Vorsitzende unterzeichnet. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden einzuladen.
- b) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes volljährige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung der nicht volljährigen aktiven Mitglieder ist durch ein Elternteil zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- c) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Tag entweder schriftlich oder durch die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden einzuladen, Mitglieder des Vorstandes durch die Post. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand im Sinne des § 6 der Satzung.

§ 8: Mitgliedschaft bei überregionalen Verbänden

Der Verein kann Mitglied bei überregionalen Verbänden sein.

§ 9: Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- b) Im Falle der Auflösung ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden durch Überführung in das Vermögen der Gemeinde Laufersweiler, die es treuhänderisch so lange verwaltet, bis sich wieder ein Verein mit gleicher Zielsetzung bildet, um diesen Verein das verwahrte Vermögen zu übergeben. Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- c) Die Mitglieder erhalten bei evtl. Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- d) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.

§ 10: Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11: Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Vorstand am 31.01.1989 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.